hatten in alter Zeit die niedere Gerichtsbarkeit über die Ortseinwohner, die Bürger, zu welchem Zwecke sie mit den städtischen Schöffen das Gericht bildeten. Die Richter hingegen, wie die Richter, den sogenannten Dritten Pfennig d.h. den dritten Theil von allen Gerichtsgefällen u. Strafgeldern, während die andern 2/3 der Fürst erhielt.

pag. 274 Die Richter war der Vorsitzende in dem [illegible] Schöffen bestehenden Ortsgericht, mit der Beaufsichtigung der niederen Gerichtsbarkeit [illegible], u. hatte auch die polizeiliche Gewalt im Orte. erhielt 1/3 der Gerichtsgefälle u. Strafen, 2/3 dem Herrn.

Der Richter zumeist gründete das Dorf u. nach ihm [illegible] der Name, er [illegible] u. Anlage des deutschen Dorfes. Um nun dem Richter den Ansporn zu geben, welcher zu einem gemeinsamen Rechtsschlage nöthig war, machte man ihn völlig unabhängig vom Fürsten. Er hatte ihm weder Zinsen zu zahlen, noch Dienst zu leisten, noch stand er unter seiner Gerichtsbarkeit; in dieser seiner Stellung ein Gegengewicht, daß Bauern vom Gutsherrn nicht übermäßig gedrückt wurden.

Die alten Richter, welche die [illegible] der Bauernschaft bei der deutschen Anlage der Dörfer gewesen waren, hatten [illegible] einen ganz anderen Ursprung als ihre [illegible], die Schulzen; diese wurden erst gehoben durch die Macht u. Größe ihrer Besitzer u. während jetzt der Schulze aus gleichstehenden Elementen hervorgegangen ist, stand der Richter, in dessen Familie das Richteramt erblich war, durch Reichthum u. Geburt weit über den Bauern, ein Herr über den Gutsunterthanen.

[illegible] das Richtergut, war frei, ein selbstständiges, unabhängiges Gut mit Dominialrechten; die Richter können mit ihren Gütern schalten, wie sie wollten, sie, ohne die Genehmigung des Gutsherrn einzuholen, verkaufen, verschenken u. zahlten keinen Zins, außer den Richterzins. Dadurch daß sie ihr Gut an die Kinder [illegible] Geschlecht hin vererben konnten. Daher sie sogar günstiger als der Adel, welcher [illegible] Zeit seine Güter nur zu Lehen hatte.

Besitz d. Richter außerordentlich: zuerst [illegible], Zinshaber, Handwerker, Mühlen, Wälder, [illegible]. An den Richtern [illegible] erkauftes Land [illegible], mit der Qualität des Richterguts.

Im Allgemeinen war bei der Gründung des Dorfes dem Richter das Recht, zu backen oder ein anderes Handwerk auszuüben, wahrscheinlich verliehen, [illegible] aber [illegible] an [illegible] von Handwerkern, welche zu seinen Unterthanen wurden, [illegible] gegen Zins. [illegible] d. [illegible] der Kirche.

hatten seinen Unterthanen d.h. seine Schankgerechtigkeit, die sie allerdings wahrscheinlich auf ihre Braugerechtigkeit [illegible]. Der [illegible] war schon damals [illegible], der Rathe der Schöppenverhandlung.

Hohe Macht [illegible] angelegt u. so finden wir auf alten Richtergütern [illegible] Schmiede, Mühlen [illegible] erbaut.

Hatten Schäfereien u. das Recht der freien Schaftrift [illegible] auf die Felder der Bauern.

In ältester Zeit war jeder Gutsbesitzer [illegible] befreit.

wurden aber mit [illegible] Kriegsdienst verpflichtet [illegible] der Abgabe [illegible] zu ihrer [illegible] sich wandten.

Es [illegible] natürliche Folge der großen Macht u. des großen [illegible] der Richter, daß sie angesehene, wohlhabende Leute waren.

pag. 17 8. Kapitel, [illegible] (1618–48)

Unsicherheit u. [illegible] Zustand, Auflösung der öffentl. Ordnung [illegible] Zeit.

[illegible] der [illegible] Landsknechte u. Bürger (Landstreicher; Gartbrüder = [illegible]) [illegible], die das Landvolk in maßlos brutaler Weise brandschatzten, [illegible] der Bauer der Willkür solcher Soldateska preisgegeben war.

Bereits 1611 Juli [illegible] veranlaßte einen förmlichen Landsturm [illegible] aufzubieten, indem er anordnete, daß im Falle der Bedrängniß von den Glöcknern, in Dörfern wo man solche nicht besitzt, durch Blasen oder mit Feuer den benachbarten Dörfern das Alarmsignal gegeben werden solle, worauf sich jeder zu bewaffnen u. nach dem bedrohten Ort zu eilen habe, um die Soldaten „zu fangen“ u. in die Stadt abzuliefern seien. — aber die [illegible], wohl bewaffneten Haufen d. Soldaten gegenüber ein [illegible] für den [illegible] Bauern.

ao. 1612 [illegible] daß Soldaten mit andern [illegible] Leuten [illegible] Landes [illegible] die Bauern [illegible], Geld u. Geldeswerth [illegible] mit Gewalt [illegible], dieselben [illegible] u. [illegible] Weg [illegible].